

Wichtige Verkehrsregeln

Die Abteilung Bauen-Öffentliche Ordnung informiert:

In der Gemeinde Michendorf kam es in der Vergangenheit zu Verstößen im Straßenverkehr. Hinzu kamen verkehrsrechtliche Änderungen durch die letzten beiden Verkehrsschauen. Folgendes ist zu beachten:

Straßenverkehrsgesetze finden auch auf nicht gewidmete Verkehrsflächen Anwendung, wenn auf diesen öffentlicher Verkehr stattfindet. Es handelt sich immer um öffentlichen Verkehrsraum, wenn diese mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden (§ 1 VwV StVO). Es findet kein öffentlicher Verkehr statt, wenn durch Absperrschranken tatsächlich der Nutzerkreis beschränkt wird. Sollten Absperrschranken dauerhaft offen sein, wird der Nutzerkreis nicht eingeschränkt und es gelten dann die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

Laut § 45 (3) StVO dürfen Verkehrszeichen nur mit verkehrsrechtlicher Anordnung aufgestellt werden. Der Antrag wird bei der Straßenverkehrsbehörde gestellt. Privat aufgestellte Schilder dürfen Verkehrszeichen nicht ähneln.

Verkehrsflächen:

Straßen sind alle Flächen, unabhängig ob öffentlich gewidmet oder privat. Zu einer Straße gehören z. B. Fahrbahn, Seitenstreifen, Schutzstreifen, Gehwege, Radwege, Reitwege, Fahrradstraßen, Straßenbahnstraßen, Parkflächen, Tunnel, Brücken, Böschungen, Grünstreifen, Entwässerungsmulden und Fußgängerzonen. Eine Straße erstreckt sich von Zaun zu Zaun (§ 1 VwV StVO).

Die Fahrbahn ist für den Fahrzeugverkehr geeignet und für diesen freigegeben. Seitenstreifen, Parkflächen, Schutzstreifen, Radwege, Gehwege, Reitwege, Grünstreifen, Entwässerungsmulden und Böschungen gehören nicht zur Fahrbahn.

Sonderwege sind immer nur für eine bestimmte Verkehrsart zugelassen. Dazu gehören Gehwege, Radwege, Reitwege, Fahrradstraßen, Straßenbahnstraßen. Auch der Bürgersteig ist ein Sonderweg, da er nur von Fußgänger genutzt werden darf.

Halten und Parken:

Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen zu benutzen, wenn er ausreichend befestigt ist bzw. ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren (§ 12 (4) StVO). Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg zu benutzen (§ 12 (4 a) StVO). Es ist platzsparend zu halten und zu parken (§ 12 (6) StVO). Wer unmittelbar die Parklücke als erstes erreicht, hat Vorrang. Der Vorrang bleibt auch beim Vorbeifahren erhalten, wenn dies für das Rückwärtseinparken nötig ist (§ 12 (5) StVO).

Das Querparken eines Smart aufgrund von platzsparenden Parkens ist nicht gestattet, da Aufgrund des Ausparkens das Einfädeln in den Fließverkehrs große Beeinträchtigungen für die anderen Verkehrsteilnehmer hat. Des Weiteren sind nachts die roten Rückstrahler nicht erkennbar.

Stau und Rettungsgasse:

Bei stockendem Verkehr darf trotz Vorfahrt bzw. grünem Lichtzeichen nicht in die Kreuzungs- bzw. Einmündung eingefahren werden, wenn auf ihnen gewartet werden muss (§ 11 (1) StVO).

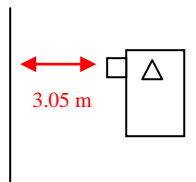
Stockt der Verkehr auf Autobahnen und Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung, müssen wartende Fahrzeuge für Polizei- und Rettungsfahrzeuge die Durchfahrt gewährleisten (§ 11 (2) StVO).. Die Rettungsgasse ist vorausschauend bereits beim Entstehen eines Staus zu bilden, weil später ein Ausweichen infolge geringer Fahrzeugabstände nicht mehr möglich ist.

Reicht der Platz infolge enger Fahrstreifen nicht zur Durchfahrt der Hilfsfahrzeuge aus, darf bei deren Herannahen unter dem Notstandsgesichtspunkt auf den Seiten- und Mittelstreifen ausgewichen werden.

Enge Straßenstellen:

An engen und an übersichtlichen Straßenstellen ist das Halten und Parken verboten (§ 12 (1) 1 StVO). Eng ist eine Straßenstelle, wenn durch haltende Fahrzeuge die Durchfahrt eines Fahrzeugs größtmöglicher Breite von 2,55 Meter (§ 32 (1) StVZO) zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von mindestens 0,5 Meter (je 0,25 Meter links und rechts) unter Berücksichtigung des Gegenverkehrs nicht mehr gewährleistet ist. Parkende Fahrzeuge können auch ohne konkrete Behinderung umgesetzt werden. Ist der zwischen zwei parkenden Fahrzeugen verbleibende Fahrraum geringer als 3,05 Meter, muss auch der zuerst dort Parkende den Raum freimachen, wenn nicht zu erkennen ist, wer der Erstparkende ist. Unübersichtlichkeit ist z. B. an Gefällstrecken hinter Straßenkuppen, bei Fahrbahnschwenkungen, engen Kurven und Baustellen gegeben.

Die Restbreite wird von der äußersten herausstehenden Stelle (Spiegel) bis zur Fahrbahn gemessen.



Fußgängerüberwege:

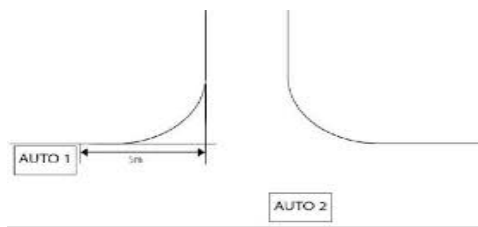
Das Halten und Parken auf sowie 5 Meter vor Fußgängerüberwegen ist nicht gestattet (§ 12 (1) 4 StVO). Die Entfernung ist von der Markierung ab rückwärts zu messen, bei schräg verlaufenden Überwegen von der Fahrbahn aus. Für Fußgängerfurten gilt dieses Haltverbot nicht. Das Halten an Fußgängerfurten ist nur unzulässig, wenn ein Fußgänger konkret behindert wird.

Ein Fußgängerüberweg ist durch Z. 350 StVO ausgeschildert und Z. 293 StVO markiert.



Kreuzungen und Einmündungen:

Vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 Meter von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten ist das Parken nicht erlaubt (§12 (3) 1 StVO).



Grundstücksein- und -ausfahrten:

Vor Grundstücksein- und -ausfahrten sowie auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber gilt Parkverbot (§ 12 (3) 3 StVO). Die Bestimmung ist ein Schutzgesetz zugunsten des Berechtigten (Grundstückseigentümers). Das bedeutet, dass der Berechtigte jederzeit vor seiner eigenen Zufahrt parken darf, anderen hingegen ist dies verboten. Das Recht kann der Grundstückseigentümer z. B. auf den Mieter, Nachbarn und Freunden übertragen. Befindet sich die Einfahrt in einem Haltverbot (Z. 283 StVO) bzw. in einem eingeschränkten Haltverbot (Z. 286 StVO) ist das Halten bzw. Parken nicht erlaubt. Hingegen ist das Parken in einer eingeschränkten Haltverbotszone (Z. 290 StVO) gestattet (§ 12 StVO, Anmerkung 2.4.3 StVO, 11. Auflage 2002, Schurig). Die Breite der Grundstückseinfahrt richtet sich nach der tatsächlichen Torbreite. Torpfosten und Torrahmen werden gehören nicht dazu.

Schachtdeckel:

Über Schachtdeckel und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nr. 75) das Parken auf dem Gehweg erlaubt ist, ist das Parken nicht erlaubt (§ 12 (3) 4 StVO).

Bordsteinabsenkung:

Das Parken vor Bordsteinabsenkungen ist nicht erlaubt (§ 12 (3) 5 StVO). Ein abgesenkter Bordstein in Verbindung mit einer Grundstücksein- und -ausfahrt ist keine Bordsteinabsenkung in Sinne des § 12 (3) 5 StVO.

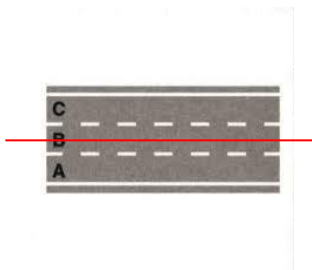
2. Reihe:

Das Parken in der 2. Reihe ist nicht erlaubt (§ 12 (4) StVO). Das Halten bis zu 3 Minuten ist 2. Reihe ist nur erlaubt, wenn das Fahrzeug auf der rechten Seite rechts steht. Des Weiteren darf er nicht den Fließverkehr behindern.

Beispiel:

Eine Fahrbahn hat jeweils 3 Fahrspuren in jede Richtung. Die rechte Fahrspur ist beparkt, wenn jetzt das Fahrzeug in der Mittelspur anhält, dann wäre er nicht auf der rechten Seite von den 3 Fahrspuren.

Eine Fahrbahn hat jeweils 4 Fahrspuren in jede Richtung. Die rechte Fahrspur ist beparkt, wenn jetzt das Fahrzeug in der 2. Spur von rechts anhält, dann wäre er auf der rechten Seite von den 4 Fahrspuren.



Beleuchtung von Fahrzeugen:

Anhänger sind unabhängig vom Gewicht innerhalb geschlossener Ortschaften immer zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen. Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sind innerhalb geschlossener Ortschaften zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen, soweit sich nicht als PKW zugelassen sind (§ 17 (4) StVO).

Andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen sind ausschließlich sogenannte Parkwarntafeln (Z. 630 StVO).

Parkwarntafeln sind in zwei Ausführungen zugelassen:

- Form A, ca. 423 x 423 mm groß, retroreflektierend,
- Form B, ca. 282 x 282 mm groß, rückstrahlend.



Sie sind jeweils im Winkel von 45 Grad rot-weiß gestreift, wobei die Streifen 10 cm breit sind.

Parkwarntafeln, deren wirksame Teile nur bei parkenden Fahrzeugen sichtbar sein dürfen, müssen auf der dem Verkehr zugewandten Seite des Fahrzeugs oder Zuges möglichst niedrig und nicht höher als 100 cm (höchster Punkt der leuchtenden Fläche) so angebracht sein, dass sie mit dem Umriss des Fahrzeugs, Zuges oder der Ladung abschließen. Abweichungen von nicht mehr als 10 cm nach innen sind zulässig. Rückstrahler und amtliche Kennzeichen dürfen durch Parkwarntafeln nicht verdeckt werden. (§§ 51 c Abs. 5, 69 a StVZO).

Kraftfahrzeuganhänger:

Kraftfahrzeuganhänger dürfen ohne Zufahrzeug nicht länger als 2 Wochen geparkt werden (§ 12 (3 b) StVO).

Dieses gilt nicht auf entsprechend gekennzeichnete Parkflächen. Gekennzeichnete Parkflächen sind durch Parkflächenmarkierungen ersichtlich. Soll das Parken in den gekennzeichneten Flächen nicht gestattet werden, bedarf es eines Verkehrszeichens.

Verkehrszeichen und Auflagen:

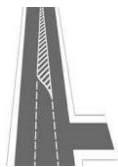


Zeichen 297 StVO

Auf Richtungspfeilern darf weder gehalten noch geparkt werden. Sie sind bindend, wenn

- sie nebeneinander angeordnet und
- in verschiedene Richtungen zeigen und
- sie mit einer Fahrstreifenbegrenzungsmarkierung voneinander getrennt sind.

Fehlt einer dieser Bedingungen, geben sie kein Gebot sondern nur eine Empfehlung ab und es darauf geparkt werden.



Zeichen 298 StVO

Auf der Sperrfläche darf weder gehalten noch geparkt werden. Sie darf nicht einmal befahren werden.



Zeichen 299 StVO

Die Grenzmarkierung verlängert oder verkürzt ein Halt- bzw. ein Parkverbot. Isolierte Grenzmarkierungen haben keine Rechtswirkung. Sie müssen immer durch das Halt- bzw. Parkverbot verlaufen. Die Grenzmarkierung hebt das Recht, vor seiner eigenen Grundstückseinfahrt parken zu können, nicht auf.

Zeichen 274.1 (Beginn) und 274.2 (Ende)StVO



Der Fahrzeugführer darf innerhalb der Zone sein Fahrzeug nicht schneller als mit der angegebenen Höchstgeschwindigkeit fahren.

Innerhalb dieser Zone gilt die Vorfahrtsregelung Rechts-vor-Links.

Zeichen 274 StVO



Die ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit gilt nur für optimale Bedingungen. Bei entsprechenden Witterungs-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse ist die Geschwindigkeit anzupassen (§ 3 StVO).

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird aufgehoben,



- wenn eine Ortschaft durch Ortstafel (Z. 310 StVO) beginnt.



- wenn die Ortschaft durch Ortstafel (Z. 311 StVO) endet.



- wenn eine neue zulässige Höchstgeschwindigkeit (Z. 274 StVO) angeordnet ist.



- wenn diese durch Verkehrszeichen (Z. 278 StVO) aufgehoben wird.



- Wenn diese durch das Ende einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit und eines Überholverbots (Z. 282 StVO) aufgehoben wird.



- wenn sie durch Zusatzzeichen mit einer Längenangabe versehen ist. (Meter-Angabe mit zwei Pfeilen im Zusatzzeichen). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit endet automatisch nach Ablauf des Streckenverbots.



- wenn sich ein Streckenverbot auf eine konkrete Gefahr bezieht (Gefahrzeichen und Verbotsschild sind gemeinsam angebracht), dann ist die Beschränkung beendet, nachdem man die Gefahrstelle zweifelsfrei hinter sich gelassen hat.

Kreuzungen und Einmündungen heben Streckenverbote nicht auf (2 Ss OWi 524/01 OLG Hamm).

Beispiel:

Ein Fahrzeugführer bog in eine Straße Außerorts ein und fuhr über 100 km/h, obwohl nur 70 km/h erlaubt waren. Er konnte das Verkehrszeichen jedoch beim Einbiegen nicht gesehen haben, weil es dort fehlte. Dem Autofahrer wurde vor Gericht aber nachgewiesen, dass er ortsansässig war und diese Strecke regelmäßig in der Richtung befuhr, in der das Tempolimit vor der Kreuzung stand. Somit hätte ihm das Verbot bekannt sein müssen, und der Tempoverstoß war ihm voll anzulasten.



Zeichen 283 StVO

Jegliches Halten und Parken auf der Fahrbahn ist verboten.



Zeichen 286 StVO

Beim eingeschränkten Haltverbot dürfen Fahrzeuge bis zu 3 Minuten halten. Die aktuelle Rechtsprechung besagt, dass in dieser Zeit das Fahrzeug verlassen werden darf. Schwerbehinderte, die in Besitz des Schwerbehindertenausweises für die Parkerleichterung sind, dürfen 3 Stunden in Verbindung mit der Parkscheibe dort parken. Des Weiteren ist das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen erlaubt. Ladetätigkeiten sind unverzüglich durchzuführen. Es sind z. B. keine Kaffee bzw. Raucher-Pausen erlaubt. Zu den Ladetätigkeiten gehören z. B. sperrige bzw. schwere Gegenstände, nicht aber der Brief für die Post.

Ausnahmen laut Rechtsprechung wären:

- Befindet sich das Z. 286 StVO vor einer Kita, so haben Eltern die Möglichkeit in diesem Bereich in Verbindung mit der Parkscheibe zu parken. Pro Kind sind 45 Minuten anzurechnen. Begründung: Das Ein- und Aussteigen ist im Z. 286 StVO gestattet. Steigen die Kinder hier allein aus, wird die Fürsorgepflicht verletzt. Diese überwiegt gegenüber der Straßenverkehrsordnung
- Parken Fahrzeugführer im Z. 286 StVO vor einer Bank um Geld mit einer hohen Summe abzuholen oder hinzubringen, so wird das als Ladetätigkeit angerechnet.



Zeichen 290 StVO

Innerhalb der eingeschränkten Haltverbotszone darf nur in gekennzeichneten Parkflächen geparkt werden oder dort wo es ausdrücklich durch Verkehrszeichen erlaubt ist. Ansonsten ist es wie das Z. 286 StVO zu behandeln.

Ausnahme:

Das Parken vor und in der eigenen Grundstückseinfahrt ist in einer eingeschränkten Haltverbotszone (Z. 290 StVO) gestattet (§ 12 StVO, Anmerkung 2.4.3 StVO, 11. Auflage 2002, Schurig). Die Breite der Grundstückseinfahrt richtet sich nach der tatsächlichen Torbreite. Torpfosten und Torrahmen gehören nicht dazu.

Zeichen 314 mit Zusatzzeichen 1040-32 StVO



Parken mit Parkscheibe weist auf eine Parkraumbewirtschaftung hin (§ 13 StVO). Der Bereich der Parkraumbewirtschaftung ist einer eingeschränkten Haltverbotszone gleichzustellen. Es darf in diesem Bereich nur gehalten werden, wenn die Parkscheibe ausgelegt wird. Bei Vorschrift einer Parkscheibenregelung gilt keine 3-Minuten-Regelung für das Halten. Auch beim Warten im Fahrzeug ist eine Parkscheibe auszulegen. Nach Ablauf der Parkzeit, darf die Parkscheibe nicht weitergestellt werden. Wenn weitere Parkzeit benötigt wird, muss man mit dem Kraftfahrzeug die Parkfläche verlassen, sich in den Fließverkehr einordnen um sich gegebenenfalls eine neue Parkfläche zu suchen. Die Höchstparkzeitdauer ist der Verkehrsbeschilderung zu entnehmen und darf nicht überschritten werden.

Bild 318 StVO



Die Parkscheibe muss verschiedene Anforderungen haben (§ 42 (2) Anlage 3 StVO):

- Sie muss 11 cm Breite und 15 cm Höhe sein.
- Die Farbe ist blau, andere Farben dürfen nicht akzeptiert werden.
- Sie muss werbefrei sein.
- Sie darf nicht mit Motor betrieben werden.

Die Parkscheibe ist im Kraftfahrzeug so auszulegen bzw. an diesem zu befestigen, dass sie von außen gut lesbar ist (§ 13 Abs. 2 StVO).

Der weiße Pfeil auf der Parkscheibe muss immer auf die halbe Stunde nach dem Zeitpunkt zeigen, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt.

Beispiel:

Wer also um 13:04 Uhr ankommt, stellt die Parkscheibe auf 13:30 Uhr ein.

Schwerbehindertenausweis für die Parkerleichterung:



Schwerbehinderte haben in Verbindung Schwerbehindertenausweis für die Parkerleichterungen einige Ausnahme von bestimmten Halt- und Parkverboten. Dieser Ausweis wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ausgestellt (§ 46 (1) 11 StVO).



Es gibt 2 verschiedene Ausweisarten die zugelassen sind. Der blaue EU-Parkausweis wird für außergewöhnlich Gehbehinderte und Blinde ausgestellt. Der orange Ausweis wird für Gehbehinderte und Blinde in Verbindung mit einer Begleitperson ausgestellt.

Der Ausweis berechtigt:

- Parken auf einen Schwerbehindertenparkplatz
- Parken bis zu 3 Stunden im eingeschränkten Haltverbot (Z. 286 StVO) in Verbindung mit der Parkscheibe
- Parken bis zu 3 Stunden in einer eingeschränkten Haltverbotszone (Z. 290 StVO) in Verbindung mit der Parkscheibe
- Parken bis zu 3 Stunden in einem verkehrsberuhigten Bereich (Z. 325 StVO) außerhalb der Parkflächenmarkierung in Verbindung mit der Parkscheibe
- Parken in der Parkraumbewirtschaftung ohne Parkschein
- Parken in Fußgängerbereichen, in denen das Be- und Entladen für eine bestimmte Zeit freigegeben ist, während der Ladezeiten
- Parken bis zu 3 Stunden in einer Anwohnerparkzonen in Verbindung mit der Parkscheibe
- Parken bis zu 3 Stunden auf gekennzeichneten Bus- und Sonderfahrstreifen während der durch Zusatzschild ausgewiesenen Ladezeit in Verbindung mit der Parkscheibe (Regelung gilt nur für Berlin)
- Parken bis zu 3 Stunden im Haltverbot (Z. 283 StVO) mit dem Zusatzzeichen „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen frei“ in Verbindung mit der Parkscheibe (nur „Be- und Entladen oder. Ein- und Aussteigen“ reicht nicht aus, auf dem Zusatzzeichen muss beides vermerkt sein)
- Fahren in der Umweltzone ohne Umweltplakette

Der Ausweis ist im Original im Fahrzeug gut sichtbar, mit der Gültigkeit nach oben, auszulegen. Farbkopien sind nicht gestattet. Der Ausweis stellt ein Dokument dar und darf nicht vervielfältigt werden.



Seit dem 1. Januar 2000 werden nur noch EU-Parkausweise ausgestellt. Ältere Ausweise mussten bis spätestens 31. Dezember 2010 bei der Straßenverkehrsbehörde umgetauscht werden. Der alte Ausweis wird nicht mehr anerkannt.



Schwerbehindertenausweise vom Landesversorgungsamt haben im Straßenverkehr keine Bedeutung. Einzige Ausnahme: Sie berechtigen das Fahren in einer Umweltzone ohne Umweltplakette.

Hauptuntersuchung

Der Halter eines zulassungspflichtigen Fahrzeugs ist verpflichtet, sein Fahrzeug in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen (§ 29 (1) StVZO).

Beispiel:



In der Mitte wird die Jahreszahl angezeigt, in dem das Fahrzeug zur nächsten Hauptuntersuchung vorgestellt werden muss. Hier wäre es das Jahr 2011. Der Monat wird wie eine Uhr abgelesen. Die Mitte der zwei schwarzen Balken zeigt auf 3 Uhr, somit wäre es im Monat März.